



# Verkaufs- und Lieferbedingungen der Friedrich Vollmer Feinmessgerätebau GmbH

## § 1

### Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1 Unsere sämtlichen Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „**diese Bedingungen**“). Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich anerkannt werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind auch dann unverbindlich, wenn ihrer Geltung nicht ausdrücklich widersprochen wird. Eine stillschweigende Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners durch schlüssiges Verhalten ist ausgeschlossen.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Vertragsverhältnisse. Sie gelten unabhängig davon, ob im Einzelfall gesondert auf sie Bezug genommen wird.
- 1.3 Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

## § 2

### Angebot und Vertragsschluss; Rechte an unseren Unterlagen

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir die Bestellung des Vertragspartners annehmen. Sollen wir Reparaturarbeiten bei uns durchführen, werden wir dem Vertragspartner ein Angebot mit einer Kostenschätzung unterbreiten. Diese Kostenschätzung beruht auf einer ersten, überschlägigen Betrachtung und kann sich im Verlauf von Reparaturarbeiten ändern. Wir werden den Vertragspartner informieren, wenn wir erkannt haben, dass die Kostenschätzung nicht mehr zutrifft.
- 2.2 Bestellungen oder Aufträge können wir innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns annehmen.
- 2.3 An von uns abgegebenen Angeboten, Kostenvoranschlägen, von uns oder Dritten stammenden Zeichnungen, Abbildungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen und Materialien behalten wir uns, soweit nicht anders vereinbart, das Eigentum und das Urheberrecht sowie sämtliche anderen Schutzrechte vor. Der Vertragspartner darf die genannten Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung Dritten weder als solche noch ihrem Inhalt nach zugänglich machen. Eine Nutzung der genannten Gegenstände und Unterlagen ist ebenso wie eine Vervielfältigung nur insoweit erlaubt, als dies für den Abschluss oder die Durchführung von Verträgen mit uns erforderlich ist.
- 2.4 Der Vertragspartner hat unsere Hinweise zur Verwendung der in § 2 Abs. 3 dieser Bedingungen genannten Gegenstände und Unterlagen zu beachten. Insbesondere hat der Vertragspartner die in den Unterlagen enthaltenen Beschränkungen der Verwendung zu beachten und darf die Gegenstände und Unterlagen nicht für Zwecke verwenden, für welche diese nicht vorgesehen sind.

## § 3

### Über die Lieferung hinausgehende Leistungen

Für Leistungen, die über die Lieferung bestellter Gegenstände und deren Einbau hinausgehen, beispielsweise Montage, Inbetriebnahme, Wartungsleistungen, Schulungsleistungen oder Beratungsleistungen bedarf es einer besonderen vertraglichen Abrede. Ohne eine solche Abrede sind wir nicht verpflichtet, solche weiteren Leistungen zu erbringen.

## § 4

### Preise und Zahlungsbedingungen; Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte; Vorauszahlungen

- 4.1 Soweit nicht anders vereinbart, gelten unsere Preise „ab Werk“. Der Transport und die Verpackung sind im Preis nicht inbegriffen, sondern werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht enthalten. Sie wird in der vom Gesetz am Tag der Rechnungsstellung vorgegebenen Höhe berechnet und gesondert ausgewiesen, soweit unsere Lieferung mehrwertsteuerpflichtig ist. Bei Auslandsgeschäften hat der Vertragspartner die für den Transfer in das Empfängerland anfallenden Abgaben und Gebühren, insbesondere Zölle, und die darüber hinaus im Empfängerland selbst anfallenden gesetzlichen Abgaben und/oder Gebühren zu tragen. Soweit wir bei Auslandsgeschäften zunächst selbst zur Zahlung von Abgaben und/oder Gebühren herangezogen werden, hat uns der Vertragspartner diese zu erstatten.
- 4.3 Unsere Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen ohne Abzüge nach Zugang der Rechnung beim Vertragspartner zu zahlen. Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Vertragspartner in Verzug, ohne dass es der Mahnung bedarf. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, den gesetzlichen Verzugszins zu fordern. Die Geltendmachung darüber hinaus gehender Schäden bleibt unberührt.
- 4.4 Skonti gewähren wir nur aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung.
- 4.5 Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung nur mit solchen ihm zustehenden Forderungen berechtigt, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.

## § 5

### Lieferzeit und Lieferverzögerungen

- 5.1 Die Einhaltung der von uns angegebenen Lieferzeit setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Vertragspartner zu liefernden Unterlagen, sonstigen Informationen, gegebenenfalls erforderlicher Genehmigungen und Freigaben sowie das Vorliegen etwaiger Beistellungen des Vertragspartners bei uns voraus. Dies gilt auch für Vorauszahlungen des Vertragspartners. Werden diese Voraussetzungen aus Gründen nicht rechtzeitig erfüllt, die wir nicht zu vertreten haben, verlängern sich die Lieferfristen in einem angemessenen Umfang.
- 5.2 Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, nicht von uns zu vertretende Streiks oder Aussperrungen oder Betriebs-/oder Roh-

stoffmangel berechtigen uns, vom noch nicht erfüllten Vertrag zurückzutreten, wenn die genannten Umstände die Lieferungen oder Leistungen nicht nur vorübergehend unmöglich machen und darüber hinaus bei Vertragsschluss nicht erkennbar waren.

- 5.3 Rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
- 5.4 Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung unmöglich, so ist ein Schadensersatzanspruch des Vertragspartners nach Maßgabe des § 11 dieser Bedingungen beschränkt.
- 5.5 Der Vertragspartner ist wegen Lieferverzögerungen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Steht dem Vertragspartner ein Rücktrittsrecht wegen einer von uns zu vertretenden Lieferverzögerung zu, hat er auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist schriftlich zu erklären, ob er vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht. Erklärt sich der Vertragspartner nicht innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist, hat der Vertragspartner uns eine weitere angemessene Frist zur Erbringung unserer Leistung zu setzen und darf erst vom Vertrag zurücktreten, wenn auch diese Frist fruchtlos verstrichen ist.

## § 6

### Gefahrübergang; Abnahme

- 6.1 Die Lieferung erfolgt „ab Werk“, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 6.2 Die Gefahr geht bei Lieferung auf den Vertragspartner über. Die Gefahr geht in jedem Fall auf den Vertragspartner über, wenn er sich hinsichtlich der fraglichen Lieferung oder Leistung in Annahmeverzug befindet.
- 6.3 Auf Wunsch des Vertragspartners werden wir für die Liefergegenstände eine Transportversicherung abschließen. Die Kosten hierfür trägt der Vertragspartner.

## § 7

### Durchführung der Lieferung; Einsatz Dritter

- 7.1 Soweit nicht anders vereinbart, werden wir bei einem Versand die Verpackung und die Versandart nach pflichtgemäßem Ermessen auswählen.
- 7.2 Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, stehen uns sämtliche gesetzlichen Ansprüche auf Schadensersatz und Ersatz von Mehraufwendungen in voller Höhe zu.

## § 8

### Besondere Vorschriften für Aufstellung,

### Montage und Inbetriebnahme

- 8.1 Die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch uns erfolgt nur aufgrund gesonderter Vereinbarung.
- 8.2 Übernehmen wir Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme, hat der Vertragspartner auf seine Kosten rechtzeitig Zugang zu gewähren und alle erforderlichen Fach- und Hilfskräfte, Betriebsstoffe, Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich notwendiger Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung sowie Kran und Hebezeuge zur Verfügung zu stellen sowie alle sonstigen Vorkehrungen für die Aufstellung und Montage zu treffen.

- 8.3 Des Weiteren hat der Vertragspartner uns den erforderlichen Arbeitsraum zu stellen.
- 8.4 Der Vertragspartner hat uns in jedem Fall auf alle möglichen Gefahren und Besonderheiten bei der Aufstellung und Montage hinzuweisen.
- 8.5 Wegen Erschwernissen und/oder Verzögerungen, die wir nicht zu vertreten haben, sind wir berechtigt, hierfür einen angemessenen Ausgleich zu berechnen.

## § 9

### Ansprüche wegen mangelhafter Leistungen

- 9.1 Sämtliche Angaben zu unseren Liefergegenständen oder sonstigen Leistungen sind Beschaffenheitsangaben und keine Garantien. Erbringen wir unsere Lieferungen oder Leistungen auf der Grundlage eines Lasten- oder Pflichtenhefts, wird dadurch die geschuldete Beschaffenheit unserer Lieferung oder Leistung abschließend beschrieben. Ohne besondere Vereinbarung entsprechen unsere Lieferungen und Leistungen den in Deutschland geltenden Vorschriften und den in Deutschland anerkannten Regeln der Technik.
- 9.2 Der Vertragspartner darf eine Lieferung nicht wegen unwesentlicher Mängel zurückweisen. Handelsübliche Abweichungen stellen keinen Mangel dar.
- 9.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Liefergegenstand unverzüglich nach Ablieferung sorgfältig zu untersuchen. Dies gilt auch dann, wenn wir auf Geheiß des Vertragspartners an Dritte liefern. Die gelieferten Gegenstände gelten als genehmigt, wenn ein Mangel, der bei sorgfältiger Untersuchung zu entdecken gewesen wäre, nicht unverzüglich gerügt wird. War der Mangel bei sorgfältiger Untersuchung nicht erkennbar, so läuft die Frist zur rechtzeitigen schriftlichen Rüge ab dem Zeitpunkt der Entdeckung.
- 9.4 Der Vertragspartner hat uns im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich und während der üblichen Geschäftszeiten Gelegenheit zu geben, einen Mangel zu untersuchen. Im Falle einer falschen Mängelrüge haftet der Vertragspartner für die uns daraus entstehenden erforderlichen Aufwendungen und Schäden.
- 9.5 Wir haften nicht für Mängel, die durch die unsachgemäße Behandlung der von uns gelieferten Gegenstände durch den Vertragspartner oder durch Dritte entstehen.
- 9.6 Im Falle eines Sachmangels sind wir nach unserer Wahl zur Lieferung eines mangelfreien Gegenstands oder zur Nachbesserung verpflichtet (Nacherfüllung).
- 9.7 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Vertragspartner berechtigt, die ihm zustehenden Rechte wegen mangelhafter Leistung geltend zu machen, insbesondere etwa nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern oder Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.. Wegen unerheblicher Mängel stehen dem Vertragspartner Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder ein Rücktrittsrecht nicht zu.
- 9.8 Ist der Vertragspartner wegen Fehlschlagens einer Nacherfüllung berechtigt, einerseits von uns weiterhin Nacherfüllung zu verlangen und andererseits die ihm stattdessen zustehenden

gesetzlichen Rechte geltend zu machen, können wir den Vertragspartner dazu auffordern, seine Rechte binnen angemessener Frist auszuüben. Der Vertragspartner hat uns seine Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Entscheidend für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der schriftlichen Erklärung des Vertragspartners bei uns. Übt der Vertragspartner seine Rechte nicht fristgerecht aus, so kann er diese, insbesondere das Recht auf Rücktritt oder Schadensersatz, nur geltend machen, wenn eine erneute von ihm zu bestimmende angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen ist.

- 9.9 Ansprüche wegen Sachmängeln gegen uns verjähren innerhalb eines Jahres nach Ablieferung beim Vertragspartner oder bei einem vom Vertragspartner bestimmten Dritten. Die Verjährung nach dieser Bestimmung gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Lieferung einer mangelhaften Sache. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt darüber hinaus auch für Ansprüche wegen Pflichtverletzungen bei Leistungen, die nicht in der Lieferung eines Gegenstands bestehen. Ausgenommen der einjährigen Verjährungsfrist sind Schadenersatzansprüche wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie Ansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 9.10 Schließen wir mit dem Vertragspartner einen Vertrag über den Kauf einer gebrauchten Sache, ist unsere Haftung wegen Sachmängeln ausgeschlossen, soweit wir nicht zwingend haften oder etwas anderes vereinbart wird.

#### **§ 10**

##### **Haftung für Rechtsmängel**

- 10.1 Haften wir für Rechtsmängel der gelieferten Gegenstände, tritt an die Stelle von Nachlieferung oder Nachbesserung die Nacherfüllung in den Formen des Erwerbs der jeweiligen Rechte durch uns, des Abschlusses eines Lizenzvertrags mit dem Rechtsinhaber oder der für den Vertragspartner zumutbaren Veränderung des Liefergegenstands, die eine Rechtsverletzung ausschließt. Das Wahlrecht zwischen diesen Formen der Nacherfüllung steht uns zu.
- 10.2 Ohne besondere Vereinbarung ist für das Vorliegen eines Rechtsmangels die Rechtslage in Deutschland entscheidend.
- 10.3 Im Übrigen gelten die Regelungen für Sachmängel in § 9 dieser Bedingungen entsprechend.

#### **§ 11**

##### **Beschränkung von Schadensersatzansprüchen**

- 11.1 Unsere Haftung ist nach Maßgabe der jeweils mit dem Vertragspartner getroffenen Vereinbarungen beschränkt.
- 11.2 Jede mit dem Vertragspartner vereinbarte Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten unserer Organe und Erfüllungshilfen.
- 11.3 Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

#### **§ 12**

##### **Eigentumsvorbehalt**

- 12.1 Bis zur vollständigen Begleichung unserer diesbezüglichen Forderung bleibt jeder gelieferte Gegenstand unser Eigentum (Eigentumsvorbehalt).
- 12.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Liefergegenstand für uns zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs-

und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Vertragspartner diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

- 12.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 12.4 Der Vertragspartner ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsvorgang weiterzuverkaufen, jedoch nicht diesen zur Sicherheit zu übereignen oder zu verpfänden. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrags (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder sonstige Dritte erwachsen. Die Abtretung dient in demselben Umfang der Sicherung unserer Forderung wie der Eigentumsvorbehalt nach § 12.1 dieser Bedingungen. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Vertragspartner auch nach Abtretung ermächtigt. Wir sind jedoch berechtigt, die Forderungen selbst einzuziehen, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder der Vertragspartner seine Zahlungen einstellt. In diesen Fällen dürfen wir die Ermächtigung zur Einziehung widerrufen. Wir können überdies verlangen, dass der Vertragspartner uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner unverzüglich bekannt gibt, uns eine schriftliche Abtretungserklärung zur Verfügung stellt und uns alle zum Einzug der Forderung erforderlichen Angaben sowie Unterlagen zur Verfügung stellt.
- 12.5 Werden die von uns gelieferten Gegenstände dergestalt mit anderen beweglichen Sachen verbunden, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, so überträgt uns der Vertragspartner anteiliges Miteigentum an der einheitlichen Sache.
- 12.6 Der Vertragspartner tritt uns auch alle Forderungen, die durch Verbindung des Liefergegenstands mit einem Grundstück entstehen, oder führt die Verbindung der von uns gelieferten Gegenstände mit anderen beweglichen Sachen dazu, dass das Eigentum der von uns gelieferten Gegenstände untergeht, gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen, zur Sicherung unserer Forderungen ab. § 12.4 dieser Bedingungen gilt entsprechend.

#### **§ 13**

##### **Schlussbestimmungen**

- 13.1 Alle Rechtsbeziehungen, die im Zusammenhang mit der Eingehung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertrags entstehen, unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 13.2 Erfüllungsort ist Hagen.
- 13.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten ist Hagen. Wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl den Vertragspartner auch an jedem anderen gesetzlich eröffneten Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.